



Statuten

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Aufgaben

Mitgliedschaft

- 4 Voraussetzungen / Kategorien

Organe und operative Stellen

- 5 Generalversammlung
- 6 Vorstand
- 7 Geschäftsstelle
- 8 Revisionsstelle
- 9 Termine, Wahlen und Abstimmungen
- 10 Finanz- und Rechnungswesen
- 11 Zeichnungsberechtigung und Haftbarkeit
- 12 Statutenänderung
- 13 Auflösung des Verbandes

Allgemeine Bestimmungen

1 Name, Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung «Schweizerischer Verband für Landtechnik Zürich», in der Folge «SVLT Zürich» genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 – 79 des ZGB.
- 1.2 Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT).
- 1.3 Der SVLT ZH hat seinen rechtlichen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

2 Zweck

- 2.1 Der SVLT ZH bezweckt die Wahrung der Interessen und die Unterstützung seiner Mitglieder in landtechnischen und anderen, artverwandten Bereichen der Landwirtschaft.

3 Aufgaben

- 3.1 Der SVLT Zürich
 - vertritt die Interessen seiner Mitglieder
 - informiert seine Mitglieder regelmässig über die Entwicklung der Landtechnik sowie die Vereinsaktivitäten
 - veranstaltet Kurse, Vorführungen, Fachtagungen, Vorträge, Besuche von Ausstellungen, Fachbetrieben usw.
 - fördert den Unterhalt von Traktoren und Landmaschinen und insbesondere deren Betriebssicherheit
 - berät Traktoren- und Maschinenbesitzer
 - fördert energiesparende Massnahmen und Anwendung von Alternativenergien in der Landwirtschaft
 - fördert den überbetrieblichen Maschineneinsatz
 - beteiligt sich an der Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftlichen Lohnunternehmern
 - engagiert sich im Bereich der Unfallverhütung

Mitgliedschaft

4 Voraussetzungen / Kategorien

- 4.1 Mitglieder des SVLT ZH sind Besitzer von Traktoren und Landmaschinen sowie weitere interessierte natürliche und juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages rechtskräftig.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliches Austrittsgesuch an die Geschäftsstelle, Ausschluss¹⁾, nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages oder Tod²⁾.
 - ¹⁾Ein Mitglied welches den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.
 - ²⁾Erben können ohne weiteres in die Rechte und Pflichten eines verstorbenen Mitgliedes eintreten.
- 4.3 Mitglieder, die gegenüber dem SVLT ZH besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern, allenfalls Ehrenpräsidenten, ernannt werden. Diese sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Organe und operative Stellen

Die Organe des Verbandes sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

5 Generalversammlung

- 5.1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SVLT Zürich im Sinne des Art. 64 ZGB und wird 1 x jährlich, spätestens 4 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres durchgeführt. Sie hat folgende hauptsächliche Aufgaben:
- Wahlen von Vorstandsmitgliedern, des Präsidenten, der Mitglieder der Revisionsstelle
 - Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Tätigkeitsprogramm
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Organisationen
- 5.2 Anträge an den SVLT Zürich sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- 5.3 Über nicht angezeigte Traktanden können an der Versammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn 4/5 der abgegebenen Stimmen Eintreten beschliessen.
- 5.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor dem Zusammentreffen unter Bekanntmachung der Traktanden zu erfolgen.

6 Vorstand

- 6.1 Dem Vorstand gehören der Präsident und 4 bis 6 weitere Personen an. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 6.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat hauptsächliche Aufgaben:
- Durchsetzung der Statuten
 - Durchführung der jährlichen Generalversammlung
 - Erlassen von Tätigkeitsprogrammen
 - Definieren der Aufgaben und Überwachung der Geschäftsstelle, Entschädigung derselben

7 Geschäftsstelle

- 7.1 Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

8 Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und wieder wählbar.
- 8.2 Die Aufgaben entsprechen unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen sinngemäss derjenigen der Kontrollstellen gemäss Art. 907 bis 910 OR.

9 Termine, Wahlen und Abstimmungen

- 9.1 Die Einberufung sämtlicher Organe hat mindestens 2 Wochen vor dem Zusammentreffen unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 9.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich durch 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheimes Vorgehen beantragt und beschlossen wird.
- 9.3 Mit Ausnahme Punkt Auflösung des Verbandes, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Präsident.

10 Finanz- und Rechnungswesen

- 10.1 Die Verbandsrechnung wird jährlich einmal abgeschlossen. Sie ist durch die Revisionsstelle zu prüfen und vom Vorstand genehmigen zu lassen. Dieser hat der Generalversammlung Antrag auf Abnahme oder Nichtabnahme zu stellen.
- 10.2 Die Verbandsausgaben werden bestritten durch:
 - Jahresbeitrag der Mitglieder, welcher maximal CHF 100.- beträgt
 - Rückvergütungen und Unkostenbeiträge von Lieferanten und Partnerfirmen
 - Erträge aus allfälligen Aktionen
 - VermögenszinsenEin eigentlicher Gewinn wird nicht angestrebt.

11 Zeichnungsberechtigung und Haftbarkeit

- 11.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Geschäftsführer zu zweien kollektiv.
- 11.2 Im Bereich der Rechnungsführung ist der Kassier bis zu einem Betrag von Fr. 10'000 persönlich und allein unterschriftsberechtigt.
- 11.3 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

12 Statutenänderung

- 12.1 Eine teilweise oder allgemeine Revision der Statuten kann nur von der Generalversammlung vorgenommen werden, zu welcher unter Angabe dieses Traktandums eingeladen wurde.

13 Auflösung des Verbandes

- 13.1 Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Generalversammlung die Auflösung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen wird.
- 13.2 Über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens entscheidet die Auflösungsversammlung.

Lindau, 3. Januar 2007

SVLT Zürich

Willi Zollinger, Präsident